VSE/AES

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **105 (2014)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zusammenarbeit vertiefen

Michael Frank,
Direktor des VSE

«2013 fordert den Verband», habe ich vor Jahresfrist in dieser Kolumne geschrieben. Und tatsächlich: Das vergangene Jahr war für die Branche ein intensives Jahr. Insbesondere die Energiestrategie 2050 hat uns an verschiedenen Fronten gefordert. Die Verzerrungen am Strommarkt und deren Folgen sorgen in der Branche für reichlich Unsicherheit. Doch es ist eine Binsenweisheit, dass die hektischen Zeiten auch immer die interessantesten sind. In diesem Sinne dürfen wir uns zweifelsohne auch auf ein sehr ausgefülltes Jahr 2014 freuen.

Gleich zu Beginn des Jahres wird die Energiestrategie 2050 in der Kommission des Nationalrates beraten. Auf der Agenda stehen mit der Revision des StromVG, der Strategie Netze und dem Stromabkommen mit der EU weitere wichtige Energiegeschäfte. Es ist eines unserer Hauptziele, Positionen frühzeitig und unter Miteinbezug unserer Mitglieder und Kommissionen zu erarbeiten und auf der politischen Ebene einzubringen.

Neben diesen politischen Themen stehen beim VSE 2014 weitere wichtige Projekte auf der Agenda. So zum Beispiel die Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (Ostral), deren Funktionsfähigkeit mittels einer Übung überprüft wird. Zudem wird der VSE eine Haltung gegenüber den Grid Codes der Entso-E entwickeln. Ein besonderer Meilenstein steht schliesslich im August dieses Jahres an: Die ersten Lernenden werden ihre Ausbildung zum Netzelektriker oder zur Netzelektrikerin im neuen Lehrgang in Angriff nehmen.

Für mich ist es ein wichtiges Anliegen, die Zusammenarbeit innerhalb der Branche zu vertiefen und wie beim Hearing vor der Urek gegen aussen mit einer Stimme aufzutreten. Ich bedanke mich bei allen herzlich, die sich im vergangenen Jahr für den VSE eingesetzt und zu einer breit abgestützten Meinungsbildung beigetragen haben – als Mitarbeitende der Geschäftsstelle, als Kommissionsmitglieder, als Referenten oder Lehrkräfte oder als Mitglieder des Vorstands. Ebenso bedanke ich mich im Voraus für den Einsatz im kommenden Jahr und freue mich auf eine intensive und fruchtbare Zusammenarbeit!

Approfondir la collaboration

Michael Frank,
Directeur de l'AES

Il y a une année, j'avais écrit dans cette chronique que 2013 allait mettre l'association à l'épreuve. Et ce fut effectivement le cas : 2013 fut une année intense pour la branche. En particulier la Stratégie énergétique 2050 nous a sollicités sur différents fronts. De plus, les distorsions du marché et leurs conséquences sèment l'insécurité dans la branche. Mais c'est une vérité de La Palice que les périodes houleuses sont les plus intéressantes. En ce sens, nous pouvons nous réjouir de 2014 qui sera une année bien remplie.

La commission du Conseil national délibérera sur la Stratégie énergétique 2050 tout au début de l'année. En matière de politique énergétique, d'autres objets importants tels que la révision de la LApEl, la stratégie des réseaux et l'accord sur l'électricité avec l'UE seront aussi à l'ordre du jour. Un de nos principaux objectifs est d'élaborer les positions suffisamment à l'avance en impliquant nos membres et nos commissions et de les faire passer sur la scène politique.

Outre les thèmes précités, l'agenda 2014 comporte d'autres projets importants comme l'organisation de l'approvisionnement électrique en cas de crise (Ostral) dont la fonctionnalité sera examinée par le biais d'un exercice. L'AES élaborera également une position sur les Grid Codes du ENTSO-E. Et un jalon sera posé en août prochain avec le lancement de la formation révisée d'électricien/ne de réseau.

Il me tient à coeur d'approfondir la collaboration au sein de la branche et de parler d'une seule voix en public, comme lors de l'audition devant la CEATE. J'adresse mes sincères remerciements à tous ceux qui ont soutenu l'AES au cours de l'année écoulée et qui ont contribué à une large concertation, que ce soit en tant que collaborateurs du secrétariat ou membres des commissions, comme orateurs ou chargés de cours ou encore en qualité de membres du Comité. Et je vous remercie d'ores et déjà de votre engagement pour l'année à venir et me réjouis d'une collaboration intense et fructueuse !

Angeschlagenes Rückgrat

Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik des VSE

Worauf die Strombranche schon lange hingewiesen hat, wird durch die Mitte Dezember des letzten Jahres veröffentlichte BFE-Studie «Perspektiven der Grosswasserkraft» gewissermassen amtlich bestätigt: Investitionen in den Aus- und Neubau von Grosswasserkraftwerken rechnen sich nicht mehr. Grund dafür ist der dramatische Zerfall der europäischen Strompreise, ausgelöst durch künstlich verbilligten Ökostrom, einen konjunkturbedingten Rückgang der Stromnachfrage und tiefe Kohle- sowie CO_2-Preise.

Die düsteren Perspektiven der Grosswasserkraft müssen in mehrfacher Hinsicht zu denken geben: Zum einen bildet sie aufgrund ihres Produktionsvolumens und ihrer flexiblen Einsatzmöglichkeiten das Rückgrat der schweizerischen Stromversorgung. Zum anderen handelt es sich um die erneuerbare, CO_2-freie Energie par excellence. Wegen diesen Vorzügen wird der Grosswasserkraft denn auch richtigerweise eine Schlüsselrolle im Rahmen der Energiestrategie 2050 zugedacht. Diese kann sie aber nur dann spielen, wenn die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb gegeben sind.

Die Politik wird in geeigneter Form reagieren müssen. Als Massnahmen im Vordergrund stehen dabei namentlich die Schaffung eines marktnahen Fördersystems für erneuerbare Energien, das den effizienten Mitteleinsatz gewährleistet und nachfragegerechtes Produktionsverhalten belohnt, eine höhere Gewichtung der Nutzinteressen und vereinfachte Bewilligungsverfahren. Denkbar wären ferner die Ausrichtung vergünstigter Darlehen für Investitionen oder die Gewährleistung von Staatsgarantien.

Natürlich vermögen solche Massnahmen höchstens, aber immerhin, Linderung zu verschaffen; es sei denn, man würde dem Problem mit massiven Subventionen zu Leibe rücken. Dies ist aber weder opportun noch im Interesse der Betreiber. Zudem hätte die Schweiz ein Glaubwürdigkeitsproblem, wenn sie gleichzeitig bei ihren europäischen Nachbarn darauf drängt, gegen die dort verursachten Marktzerrungen vorzugehen.

L'épine dorsale ébranlée

Thomas Zwald,
Responsable Politique de l'AES

Ce que la branche électrique signale depuis longtemps est officiellement confirmé par l'étude de l'OFEN «Perspectives économiques de la grande hydraulique en Suisse» qui a été publiée en décembre dernier: les investissements dans l'extension et les nouvelles constructions des grandes centrales hydrauliques ne valent plus la peine. Sont en cause la chute dramatique des prix de l'électricité en Europe due au courant vert artificiellement bon marché, la diminution de la demande d'électricité en raison de la conjoncture et le bas prix du charbon et du CO_2.

Les sombres perspectives de la grande hydraulique donnent à réfléchir sous divers points de vue: d'une part, elle constitue l'épine dorsale de l'approvisionnement suisse en électricité en raison de son volume et de sa souplesse. D'autre part, il s'agit de l'énergie renouvelable par excellence n'émettant pas de CO_2. Grâce aux avantages qu'elle présente, un rôle clé lui est accordé dans le cadre de la Stratégie énergétique 2050. Elle ne peut toutefois le jouer que si les conditions pour une exploitation économique sont données.

Les politiciens devront réagir sous une forme adéquate. Principalement, il faudra mettre sur pied un système de promotion en adéquation avec le marché pour les énergies renouvelables qui garantit une affectation efficiente des fonds et qui récompense toute production axée sur la demande, mais aussi une pondération plus élevée des intérêts d'utilisation, ainsi que des procédures d'autorisation simplifiées. On peut également envisager l'octroi de prêts à des conditions préférentielles pour les investissements ou des garanties de l'Etat.

Bien entendu, de telles mesures vont tout au plus apporter un soulagement (ce qui serait déjà quelque chose), à moins que le problème ne soit encore renforcé par des subventions en masse. Mais ceci n'est toutefois ni opportun, ni dans l'intérêt des gestionnaires. De plus, la Suisse deviendrait peu crédible aux yeux de ses voisins européens si, en même temps, elle insistait pour contrer leurs pratiques qui distordent le marché.

Neue Erlasse des Bundes per 1. Januar 2014 – Übersicht für die Strombranche

Teil 1: Energiegesetzgebung und ESTI

Am 1. Januar 2014 traten auf Bundesebene rund 186 Gesetzes- und Verordnungsänderungen in Kraft. Vorliegend werden die wichtigsten Änderungen, die für die Elektrizitätswirtschaft von Bedeutung oder interessant sind, kommentiert. Teil 1 befasst sich mit der energiespezifischen Gesetzgebung und dem ESTI, Teil 2 mit der Berufsbildung sowie den Änderungen zum SchKG und Sanierungsrecht.

Susanne Leber

Von den auf den 1. Januar 2014 in Kraft getretenen neuen oder geänderten Erlassen betreffen nur einige wenige die Energiewirtschaft in besonderem Masse (Stand 5.12.2013 [1]).

Energiegesetz

Die Parlamentarische Initiative Pa. Iv. 12.400 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates «Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher» veranlasste verschiedene Änderungen des Energiegesetzes. [2]

Recht auf Eigenverbrauch

Dezentrale Produzenten dürfen neu die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Art. 7 Absatz 2bis, Art. 7a Absatz 4bis). In diesem Fall darf nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie als eingespeist behandelt und verrechnet werden. Ein KEV-berechtigter dezentraler Produzent erhält somit für den von ihm produzierten und selber verbrauchten Strom keine KEV; dasselbe gilt für Strom, den der Produzent in der Liegenschaft der dezentralen Produktion an seine Mieter abgibt. [3] Dem Verteilnetzbetreiber entgehen dadurch Netznutzungsentgelte. Da Netznutzungstarife die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln müssen (Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG), ist zu prüfen, ob hinsichtlich der dezentralen Produzenten im Netz eines Verteilnetzbetreibers neu eine entsprechende separate Kundengruppe festzulegen ist. Dieses Vorgehen ist z.B. dann angezeigt, wenn der Eigenverbrauch sehr hoch ist, das Netz wenig beansprucht wird, es aber dennoch auf die maximal mögliche Ein- bzw. Ausspeisung angelegt ist. [4]

Einmalvergütung für kleine Fotovoltaik-Anlagen

Fotovoltaik-Anlagen von weniger als 10 kW Leistung erhalten künftig keine KEV mehr, sondern eine Einmalvergütung von maximal 30 % der Investitionskosten von Referenzanlagen (neue Art. 7a bis und 7a ter). Betreiber neuer PV-Anlagen mit einer Leistung von zwischen 10 und unter 30 kW können zwischen KEV und Einmalvergütung wählen. Dieselbe Wahl haben Produzenten, die ihre PV-Anlagen wesentlich erweitern, aber nicht auf 30 kW oder mehr Leistung, sowie Betreiber von Anlagen unter 10 kW, die sich bis 31. Dezember 2012 für die KEV angemeldet hatten. Die Einmalvergütung ist zahlbar bei Inbetriebnahme der Anlage. Bezüger der Einmalvergütung können den ökologischen Mehrwert der produzierten Energie verkaufen. Für Anlagen von 30 oder mehr kW Leistung können keine Einmalabgeltungen beantragt werden. [5]

Erhöhung des maximalen Netzzuschlags auf 1,5 Rp./kWh

Um mehr Mittel für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die KEV zu generieren, wird der vom Endkonsumenten zu leistende maximale Netzzuschlag von bisher 1 Rp./kWh auf 1,5 Rp./kWh erhöht (Art. 15b Abs. 4). [6]

Rückerstattung des Netzzuschlags an stromintensive Unternehmen

Ziel der Pa. Iv. 12.400 war, Grossverbraucher an Energie nicht durch zusätzliche Belastungen zufolge der erhöhten Netzzuschläge zu «bestrafen». Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10 % der Bruttowertschöpfung ausmachen, können die volle Rückerstattung der bezahlten Netzzuschläge beantragen. Endverbrauchern mit Elektrizitätskosten von mindestens 5 %, aber weniger als 10 % der Bruttowertschöpfung, wird der bezahlte Netzzuschlag teilweise zurückerstattet.

Volle oder teilweise Rückerstattung ist unter den folgenden, kumulativ zu erfüllenden Bedingungen möglich:

- Der Endverbraucher verpflichtet sich mit einer Zielvereinbarung, die Energieeffizienz zu steigern, mindestens 20 % des Rückerstattungsbetrages für Effizienzmassnahmen einzusetzen und dem Bund regelmässig darüber Bericht zu erstatten;
- Ein rechtzeitiges Gesuch wird gestellt;
- Der Rückerstattungsbetrag im betreffenden Jahr beträgt mindestens CHF 20 000/Jahr (Art. 15b bis).

Sollte die Schweiz mit der EU ein Stromabkommen unterzeichnen, könnte sich die Frage stellen, ob eine derartige Begünstigung der Grossverbraucher statthaft ist. Zum einen ist jedoch – nach heutiger Einschätzung – davon auszugehen, dass mit einem Stromabkommen das EU-Beihilfenverbot nur auf die Energiebranche, nicht aber auf Dritte wie Grossverbraucher angewendet würde. Zum anderen ist die Begünstigung der Grossverbraucher gemäss schweizerischem EnG an gewisse Effizienzverpflichtungen gekoppelt, sodass sie nicht vergleichbar ist mit der Privilegierung der Grossverbraucher in Deutschland, gegen welche die EU-Kommission ein Verfahren wegen Verletzung des Beihilfeverbots eingeleitet hat.

Energieverordnung

Auch die Energieverordnung hat und wird wohl – noch kurzfristig – einige Änderungen erhalten.

Pa. Iv. 12.400

Die Änderungen der Energieverordnung [7] aus der Parlamentarischen Initiative 12.400 sind erst in Vernehmlassung.

Erhöhung Netzzuschlag

Der Netzzuschlag nach Artikel 15b Absatz 1 EnG wird per 1. Januar 2014 von 0,45 Rp./kWh auf 0,6 Rp./kWh erhöht (Art. 3j Abs. 1 EnV [8]). Damit soll die KEV-Warteliste abgebaut werden können, mindestens hinsichtlich der bis 15. Juni 2011 angemeldeten Projekte.

Herkunftsnachweis

Der Herkunftsnachweis wird nicht mehr gestützt auf die eingespeiste, sondern gestützt auf die produzierte Elektrizität ausgestellt. Herkunftsnachweise, die für im Eigenverbrauch verwendeten Strom ausgestellt wurden, müssen entwertet werden. Die zu entwertenden Herkunftsnachweise sind von deren Eigentümer an die Aussteller zu melden. [9]

Anpassung der Vergütung

Neu gelten Anpassungen der Berechnung der Gestehungskosten und der Vergütungen (KEV) für alle Anlagen, die zum Zeitpunkt der Anpassung noch nicht in Betrieb genommen worden sind, und zwar auch, wenn sie einen positiven Bescheid erhalten haben. Für letztgenannte Anlagen ist eine Ausnahmeregelung möglich. Da diese Anlagen bisher jedoch nur den Anpassungen unterlagen, wenn insbesondere übermässige Gewinne, Verluste oder Fehlanreize drohten, stellt die neue Regelung eine Verschärfung dar. [10]

Fehlende Meldung der Inbetriebnahme

Die Anhänge 1.1–1.5 zur EnV enthalten je Produktionsart eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage sowie eine Frist für die Meldung der Inbetriebnahme. Hält der Antragsteller die Frist für die Meldung nicht ein, fällt die Verbindlichkeit des KEV-Bescheids dahin. Ist die Inbetriebnahme fristgerecht erfolgt, nicht aber deren Meldung an Swissgrid, kann Swissgrid auf den Widerruf des KEV-Bescheids verzichten oder auf einen erfolgten Widerruf zurückkommen. Wird die Inbetriebnahme der KEV-Anlage nicht innert Monatsfrist an Swissgrid gemeldet, hat der Antragsteller bis zum Nachreichen der Anmeldung nur Anspruch auf Vergütung des Marktpreises. [11]

Anforderungen bez. Energieeffizienz für gewerbliche Beschaffer

Die Anforderungen an die Energieeffizienz sowie an das Inverkehrbringen und neu auch für das Abgeben von Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 2.1–2.14 der EnV festgehalten. Sie gelten neu auch für Personen, die die erwähnten Anlagen und Geräte für den gewerblichen Eigengebrauch beschaffen. [12]

Anforderungen für die Angabe des spezifischen Energieverbrauchs

Wer Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, die dem energietechnischen Prüfverfahren unterliegen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Env), in Verkehr bringt oder abgibt, muss deren spezifischen Energieverbrauch sowie weitere Eigenschaften gemäss den Anhängen 2.1–3.8 der EnV angeben. Die Anforderungen an Inhalt, Form und Darstellung der Angaben (Kennzeichnung) sind neu in den erwähnten Anhängen enthalten. [13]

Ergänzte Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen wurden angepasst. Bestraft wird, wer beim Inverkehrbringen oder Abgeben von Fahrzeugen, Anlagen oder Geräten den spezifischen Energieverbrauch oder die weiteren Eigenschaften gemäss den Anhängen 2.1–3.8 EnV nicht, falsch oder unvollständig angibt. Bestraft wird auch die Verwendung von Etiketten, Zeichen, Symbolen oder Beschriftungen, die zu einer Verwechslung mit der Kennzeichnung gemäss den Anhängen führen können.

Die vorsätzliche Begehung wird mit Haft oder Busse bis CHF 40 000 bestraft, die fahrlässige mit Busse bis zu CHF 10 000 (Art. 28 EnV und 28 EnG). [14]

Untersuchungskompetenzen für das ESTI

Artikel 55 f. Elektrizitätsgesetz (EleG) bestrafen z.B. die Verletzung der Vorlagepflicht, die eigenmächtige Inbetriebsetzung von behördlich spannungslos gemachten Anlagen oder den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und Verordnungen. Bisher oblag die Untersuchung und Beurteilung dieser Straftaten dem Bundesamt für Energie (BFE). Das Uvek delegiert per 1. Januar 2014 die Untersuchungskompetenz für diese Delikte an das Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI; Art. 57 Abs. 2 EleG; [15]). Das ESTI nimmt aus eigenem Antrieb oder auf Anzeige hin die Untersuchungshandlungen vor; es kann insbesondere Befragungen durchführen und Auskünfte bei Behörden einholen. Die Beurteilung (Strafverfügung) erfolgt immer durch das BFE, welches jederzeit die Untersuchungskompetenz für einen Fall wieder an sich ziehen kann.

Referenzen

[1] www.admin.ch/opc/de/stats/in-force/index.html.
[2] Amtliche Sammlung AS 2013, S. 4505.
[3] Parlamentarische Initiative, Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher, Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 8. Januar 2013 (nachfolgend: Bericht UREK-NR), Ziff. 3.1, letzter Absatz; Ziff. 4.1 erster Absatz.
[4] Bericht UREK-NR, Ziffer 4.1, letzter Absatz.
[5] Bundesamt für Energie, FAQ: Wie geht es 2014 weiter mit der KEV?, Bern, 20. November 2013 (nachfolgend: BFE FAQ KEV 2014).
[6] BFE, Medienmitteilung, Änderungen Energiegesetz per 1. Januar 2014, S. 1 f. (nachfolgend BFE-Medienmitteilung); BFE FAQ KEV 2014, S. 1.
[7] Energiegesetz vom 26. Juni 1998, EnG, SR 730.0; Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, EnV, SR 730.01.
[8] AS 2013 S. 2319, BFE-Medienmitteilung, S.1
[9] AS 2013 S. 3631, Art. 1d Abs. 1, 2 , 4 und 4bis EnV.
[10] AS 2013 S. 3632, Art. 3e Abs. 3, 4 und 5 EnV; bisheriger Art. 3e Abs. 3 EnV.
[11] AS 2013 S. 3632, Art. 3hbis Abs. 1 Bst. a und Abs. 2bis, Art. 3h Abs. 2 und 3bis EnV.
[12] AS 2013 S. 3633, Art. 10 Abs. 1 und 5.
[13] AS 2013 S. 3633, Art. 11.
[14] AS 2013 S. 3633, Art. 28 Bst. b und h.
[15] Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, EleG, SR 734.0; Verordnung des UVEK über die Übertragung von Untersuchungskompetenzen in Verwaltungsstrafverfahren an das Eidgenössische Starkstrominspektorat vom 12. November 2013; AS 2013 S. 4075.

Angaben zur Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist VSE-Ressortleiterin Recht.

susanne.leber@strom.ch

Anzeige

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch unter www.bulletin-online.ch

Asbestgefahren in Elektrizitätsunternehmen

Neue Broschüre informiert über Massnahmen

Asbest ist in älteren Gebäuden auch heute noch allgegenwärtig. Bis 1990 wurden Tausende von Tonnen dieses Werkstoffs in Form von Isolationsmaterial, Kabelkanälen, Brandschutzbeschichtungen und in Dutzende weitere Produkte verbaut. Bei Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten können asbesthaltige Werkstoffe eine Gefahr für die Gesundheit darstellen. In einer neuen Broschüre informiert die Suva umfassend und konkret darüber, wo Mitarbeitende in Elektrizitätsunternehmen auf Asbest stossen und wie sie menschliches Leid infolge Asbest verhindern können.

Serkan Isik

Wegen seinen einzigartigen Eigenschaften als Werkstoff war Asbest weit verbreitet. Asbest ist bis 1000 °C hitzebeständig, hat eine hohe elektrische und thermische Isolierfähigkeit, weist hohe Elastizität und Zugfestigkeit auf und lässt sich gut in verschiedene Bindemittel einarbeiten. Da Asbest jedoch die Gesundheit gefährdet, darf er seit 1990 in der Schweiz nicht mehr verwendet werden. Bei der Verarbeitung und Manipulation von Asbest entstehen feinste Fasern, die eingeatmet werden können. Der Organismus baut diese Fasern nur teilweise ab, was zu verschiedensten Asbesterkrankungen führen kann. Seit der ersten Anerkennung einer asbestbedingten Berufskrankheit im Jahr 1939 sind bis 2011 1594 Menschen an den Folgen einer asbestbedingten Erkrankung verstorben. Jährlich sind wegen weit zurückreichenden Asbestexpositionen noch immer rund 100 asbestbedingte Todesfälle zu verzeichnen.

Neues Präventionsmittel für Elektrizitätsunternehmen

Die Suva setzt sich zusammen mit den Sozialpartnern für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ein. Sie hat zusammen mit dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE die Broschüre «Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln – Was Sie in Elektrizitätsunternehmen über Asbest wissen müssen» erarbeitet. Diese informiert umfassend darüber, bei welchen Arbeiten in Elektrizitätsunternehmen heute noch Asbest auftreten kann, welche Schutzmassnahmen eingehalten werden müssen und wann Spezialisten für die Sanierung beizuziehen sind. Die Suva nimmt sich der Herausforderung an, die Arbeitnehmenden bei Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten vor freigesetzten Asbestfasern zu schützen. «Wir wollen so mithelfen, mögliche schwere Erkrankungen aufgrund freigesetzter Asbestfasern zu vermeiden», sagt Edgar Käslin, Leiter Bereich Chemie der Suva. Weitere Hilfsmittel, die dafür notwendig sind, stellt die Suva auf www.suva.ch/asbest zur Verfügung. Unter anderem können sich Interessierte durch ein virtuelles Haus klicken und dabei auf mögliche Asbestquellen stossen. Zusätzlich macht es die Online-Anwendung «Asbest-Inventar» möglich, per Mausklick eine erste Asbest-Risikoeinschätzung vorzunehmen. «Mit dem virtuellen Asbesthaus, der Online-Anwendung ‹Asbest-Inventar› sowie mit Broschüren und weiteren Druckerzeugnissen wollen wir Arbeitgeber, Handwerker, aber auch Bauherren, Planer und Architekten sensibilisieren. Denn eine rechtzeitige und seriöse Ermittlung spart Zeit und Geld und vermindert die Gefahr, unerwartet mit Asbest in Kontakt zu kommen», sagt Käslin. So lassen sich viel Leid und unnötige Krankheitskosten vermeiden, und dies kommt den versicherten Unternehmen in Form tieferer Prämien zugute.

Links

- www.suva.ch/asbest

Angaben zum Autor

Serkan Isik ist Mediensprecher der Suva.
Suva, 6002 Luzern
serkan.isik@suva.ch

Weitere Informationen

Info-Broschüre Asbest

Die Broschüre «Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln – Was Sie in Elektrizitätsunternehmen über Asbest wissen müssen» kann gratis mittels folgendem Link heruntergeladen und bestellt werden: www.suva.ch/waswo (Bestell Nr. 84059).

Suva

Bild 1 Das virtuelle Asbesthaus zeigt, in welchen Bereichen Gefahren drohen.

Fachausweis für sicheren Betrieb von Kernkraftwerken

Im November 2013 fand die 28. Berufsprüfung für KKW-Anlagenoperateure statt. 16 Kandidaten haben diese erfolgreich absolviert.

14 theoretische und praktische Prüfungen hatten die angehenden KKW-Anlagenoperateure zwischen 25. und 28. November 2013 zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der gesamten Prüfung lag bei 5.2. Der VSE gratuliert folgenden 16 Kandidaten herzlich zur erfolgreich absolvierten Berufsprüfung:

- Martin Brinkmann
- Patrick Burkhard
- Martin Frässle
- Christof Götte
- Daniel Grimm
- David Huber
- Michael Kaiser
- Ernesto Lo Stanco
- Stefan Meile
- Raimund Müller
- Marco Riva
- Andreas Schäuble
- Matthias Siebold
- Patrick Sommer
- Florian Michael Wernli
- Jürgen Winkler

VSE

Die erfolgreichen Absolventen erhielten den eidgenössischen Fachausweis.

Die Berufsprüfung für KKW-Anlagenoperateure wurde vergangenen November zum 28. Mal durchgeführt. Durch die fundierte Ausbildung dieser Fachleute wird der störungsfreie und sichere Betrieb der Schweizer Kernkraftwerke gewährleistet. Se

Weitere Informationen

- www.strom.ch/weiterbildung

Energieforum Schweiz: Thomas Zwald neuer Geschäftsführer

Das Energieforum Schweiz dient als Informations- und Diskussionsplattform über energie- und klimapolitische Fragen. Es ist ein überparteiliches Forum mit wirtschaftlicher und liberaler Grundausrichtung.

Per 1. Januar 2014 hat Thomas Zwald zusätzlich zu seiner bisherigen Funktion als Leiter Politik des VSE neu die Geschäftsführung des Energieforums Schweiz übernommen. Er folgt auf den langjährigen Geschäftsführer Jürg E. Bartlome, der seinen Rücktritt erklärt hat.

Darüber hinaus erhält der VSE im Bereich Public Affairs zusätzliche Verstärkung: Während Thomas Zwald in der Romandie weiterhin von Céline Reymond unterstützt wird, arbeitet ab 1. Januar 2014 neu Cornelia Abouri, bisher stellvertretende Geschäftsführerin beim Energieforum Schweiz, für den VSE.

Cornelia Abouri wird zusammen mit weiteren neuen VSE-Mitarbeitenden in einer kommenden «Bulletin»-Ausgabe vorgestellt. Se

Nouveau directeur du «Forum suisse de l'énergie»

Le Forum suisse de l'énergie sert de plateforme d'information et de discussion sur les questions de politique énergétique et climatique. C'est un forum interpartis à orientation libérale et proche de l'économie.

Thomas Zwald a pris la direction du Forum suisse de l'énergie à partir du 1er janvier 2014 en plus de sa fonction de responsable Politique à l'AES. Il succède à Jürg E. Bartlome, directeur durant de longues années, qui a donné sa démission.

De plus, l'AES reçoit du renfort dans le domaine des affaires publiques : alors que Thomas Zwald est soutenu en Suisse romande par Céline Reymond, Cornelia Abouri, jusqu'à présent secrétaire générale suppléante du Forum suisse de l'énergie, travaillera pour l'AES à partir du 1er janvier 2014. Cornelia Abouri sera présentée dans un prochain numéro du Bulletin aux côtés d'autres collaborateurs ayant récemment rejoint l'AES. Se

Anzeige

Kennen Sie www.bulletin-online.ch schon?

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch auf Bulletin-Online. Dort können Sie die Artikel bewerten und Ihren Kommentar abgeben. Damit aus einer Einweg-Kommunikation ein spannender Dialog wird.

Das elektronische Bulletin lädt Sie ein zum Schnuppern, zum «Durchwühlen» des Archivs und zum Lesen der aktuellsten Kurzbeiträge. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!